

Az.: 2 A 895/11
3 K 23/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 12. Juni 2012

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Januar 2011 - 3 K 23/09 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der Kläger begehrt die Übernahme der Kosten seiner Rechtsverteidigung in einem Strafverfahren.

2 Der Kläger ist Polizeivollzugsbeamter. Er steht im mittleren Dienst des Freistaates Sachsen und verrichtet Streifendienst im Bereich des Polizeireviers, welches der Polizeidirektion angehört. Am 10. Februar 2008 stellten er und ein Kollege im Rahmen einer Verkehrskontrolle Atemalkoholgeruch bei einem Fahrzeugführer fest. Ein durchgeführter Atemalkoholtest ergab einen Wert von 0,94 mg/l. Der Fahrzeugführer wurde belehrt, dass weitere Maßnahmen auf dem Revier erfolgen sollten und aufgefordert, sein Fahrzeug zu sichern und zu verschließen. Er ging daraufhin zu seinem Fahrzeug, setzte sich hinein und startete den Motor. Der Kläger und dessen Kollege eilten sodann in der Annahme, der Fahrzeugführer würde sich durch Flucht weiteren Maßnahmen entziehen, zum Fahrzeug, zogen den Fahrzeugführer aus dem Fahrzeug heraus, brachten ihn zu Boden und legten ihm Handfesseln an. Dabei wurde der Fahrzeugführer am Kopf verletzt. Dieser erstattete gegen den Kläger Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt, weil er ihn überraschend aus dem Fahrzeug gezogen, mit übertriebener Gewalt zu Boden gestoßen und seinen Kopf mehrfach auf die asphaltierte Straße geschmettert habe, obwohl er keine Gegenwehr geleistet habe. Nachdem der Kläger von dem Tatvorwurf erfahren hatte,

beauftragte er Anfang April 2008 einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung. Dieser beantragte mit Schreiben vom 2. April 2008 Akteneinsicht und kündigte eine schriftliche Stellungnahme an. Am 9. April 2008, ergänzt am 7. Mai 2008, 25. Juni 2008 und 5. August 2008, beantragte der Kläger die Gewährung von Rechtsschutz in Form einer Vorschusszahlung in Höhe von 386,75 €. Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 24. Juli 2008 gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Mit Schreiben vom 14. August 2008 beantragte der Kläger die Kostenübernahme und teilte mit, dass die Vorschusskostennote gleichzeitig die Schlusskostennote darstelle.

3 Mit Bescheid vom 18. September 2008 lehnte die Polizeidirektion den Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz ab. Es habe ein einfacher, der Alltagsarbeit von Polizeivollzugsbeamten entsprechender Sachverhalt vorgelegen, der die Bestellung eines Rechtsanwalts nicht als geboten habe erscheinen lassen. Der Anzeigeerstatte sei stark alkoholisiert gewesen. Ferner habe der Bevollmächtigte des Klägers am Strafverfahren nicht erkennbar mitgewirkt, sondern lediglich mitgeteilt, dass der Kläger den Vorwurf bestreite.

4 Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 10. Oktober 2008 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 2008 zurückgewiesen wurde. Die hiergegen am 7. Januar 2009 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 12. Januar 2011 ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, es sei nicht zu beanstanden, wenn der Beklagte entsprechend der die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht konkretisierenden „VwV Rechtsschutz“ Kosten für Verteidigungsmaßnahmen u. a. nur dann gewähre, wenn diese wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheinen würden. Das sei bei dem streitgegenständlichen Sachverhalt, der sich weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht als kompliziert darstelle, nicht der Fall. Es habe sich vielmehr um einen einfachen Sachverhalt gehandelt, der dem Kläger als Polizeibeamten von Amts wegen habe vertraut sein müssen. Das Ermittlungsverfahren sei ohne jegliches Zutun des Verteidigers nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

5

Auf Antrag des Klägers hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 12. Dezember 2011 - 2 A 125/11 - nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.

6

In seiner Berufungsbegründung führt der Kläger aus, das Fürsorge- und Alimentationsprinzip fordere bei Polizeivollzugsbeamten grundsätzlich die Übernahme der Verteidigungskosten durch den Dienstherrn, wenn das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren auf der dienstlichen Tätigkeit des Beamten beruhe und diesem kein oder nur ein geringes Verschulden vorzuwerfen sei. Dies sei in der Rechtsprechung u. a. vom VGH Baden-Württemberg mit Beschluss vom 27. September 1996 - 4 S 3332/94 - bereits mehrfach entschieden worden. Bei der Tätigkeit eines Polizeivollzugsbeamten handele es sich um eine im Hinblick auf mögliche Strafverfahren „gefahr geneigte Tätigkeit“. Sie verwirklichten ständig den objektiven Tatbestand verschiedener Strafrechtsnormen und machten sich nur dann nicht strafbar, wenn die zugrundeliegenden Befugnisnormen des Polizeirechts und der StPO rechtmäßig angewandt würden. Da hierbei immer die Verhältnismäßigkeit eine Rolle spiele, sei der Übergang zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem und damit strafbarem Verhalten fließend. Vor diesem Hintergrund gehe die Auffassung, es stehe im Ermessen des Dienstherrn, inwieweit in solchen Fällen Rechtsschutz gewährt werde, fehl. Insbesondere habe der Beklagte seiner Entscheidung die mit dem Alimentation- und Fürsorgeprinzip nicht zu vereinbarende Annahme zugrunde gelegt, er müsse die Verteidigungskosten nur in besonders komplexen und schwierigen Fällen übernehmen. Dies sei vorliegend bereits deshalb unzutreffend, weil die Frage, ob die Kosten endgültig getragen werden, nach Ziffer II Nr. 3 VwV Rechtsschutz und nicht nach Ziffer II Nr. 2 VwV Rechtsschutz zu beurteilen sei. Ein Ausschluss der Rechtsschutzgewährung sei danach allenfalls in solchen Fällen, in denen eine Strafbarkeit des Beamten augenscheinlich von vornherein ausscheide, denkbar. Dies sei im vorliegenden Fall aber gerade nicht gegeben, weil der Sachverhalt von dem Anzeigenerstatter anders geschildert worden sei, als von ihm und nicht ohne Weiteres klar gewesen sei, ob die Staatsanwaltschaft seiner Schilderung glauben werde. Dass es sich nicht um eine einfache Sache gehandelt habe, zeige auch die von der Staatsanwaltschaft für erforderlich gehaltene Vernehmung des Beschuldigten gemäß § 163a Abs. 1 Satz 1 StPO. Andernfalls wäre das Verfahren bereits nach seiner schriftlichen Stellungnahme eingestellt worden. Er habe daraus schließen dürfen, dass die Angelegenheit nicht unproblematisch zur Einstellung gelange. Nicht überzeugend sei ferner, er habe als Polizeibeamter wissen müssen, ob er rechtmäßig vorgegangen sei. Mit dieser Argumentation könne Behördenschutz in jedem Verfahren versagt werden. Dem stehe die Fürsorgepflicht entgegen. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass nach Ziffer II Nr. 3 Satz 1 VwV Rechtsschutz die nicht anderweitig gedeckten

notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung bei einem Freispruch zwingend aus dem Staatshaushalt getragen würden. Es könne keinen Unterschied machen, ob der Beschuldigte in einer mündlichen Hauptverhandlung freigesprochen oder das Verfahren zuvor von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden sei. Eine unterschiedliche Behandlung beider Fälle würde in Zukunft dazu führen, dass sich Beamte im Rahmen des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gar nicht äußern, sondern eine Anklageerhebung abwarten, um sich erst dann verteidigen zu lassen. Es könne aber nicht im Sinne des Dienstherrn sein, dass gegen seine Polizeibeamten der Öffentlichkeit zugängliche strafrechtliche Hauptverhandlungen stattfinden. Daher müsse ein besonderes dienstliches Interesse daran bestehen, dass der Beamte nach Möglichkeit bereits die Anklageerhebung verhindere.

7 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Januar 2011 - 3 K 23/09 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 18. September 2008 und des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 2008 zu verpflichten, über den Antrag auf Erstattung seiner Rechtsanwaltskosten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden.

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

8 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

9 Zur Begründung wird ausgeführt, dass sich aus Ziffer VIII Nr. 5 VwV Rechtsschutz ein Ermessen hinsichtlich der Kostenübernahme ergebe, wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen die den Bediensteten erwachsenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung auf Antrag auch dann aus dem Staatshaushalt getragen würden, wenn - wie vorliegend - bis zum Abschluss des Verfahrens ein Zuschuss nicht gewährt worden sei. Dabei müssten insbesondere die Voraussetzungen der Ziffer II Nr. 2 a bis e VwV Rechtsschutz erfüllt sein. Aber auch nach Ziffer II Nr. 3 Satz 2 a VwV Rechtsschutz ergebe sich für den Fall einer nicht nur vorläufigen Einstellung eines Verfahrens ein Ermessen des Dienstherrn hinsichtlich der Übernahme

der Kosten im Strafverfahren. Wäre wie bei einem Freispruch auch bei der Verfahrenseinstellung eine zwingende Kostenübernahme beabsichtigt gewesen, hätte dies ohne weiteres in der Vorschrift so geregelt werden können. Auch stehe eine Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO einem Freispruch nicht gleich. Im Gegensatz zum Freispruch trete bei einer Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO kein Strafklageverbrauch ein, so dass das Ermittlungsverfahren jederzeit wieder aufgenommen werden könne, wenn hierzu Anlass bestehe. Ungeachtet dessen müssten auch im Fall eines Freispruchs oder eben einer nicht nur vorläufigen Verfahrenseinstellung - wie bereits zu Ziffer VIII Nr. 5 VwV Rechtsschutz ausgeführt - die Voraussetzungen der Ziffer II Nr. 2 a bis e VwV Rechtsschutz erfüllt sein. Andernfalls müsste der Dienstherr in Strafsachen seiner Bediensteten für den Fall eines Freispruchs beispielsweise auch bei nicht bestehendem dienstlichen Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder gar einem anderweitigem Anspruch auf Rechtsschutz zwingend die Kosten der Rechtsverteidigung im Strafverfahren übernehmen. Dies würde den Rahmen des Fürsorgegrundsatzes, welcher der VwV Rechtsschutz zugrunde liege, völlig sprengen. Hinsichtlich der Frage der Gebotenheit der Verteidigerbestellung nach Ziffer II Nr. 2 b VwV Rechtsschutz werde auf die im erstinstanzlichen und im Berufungszulassungsverfahren vorgetragenen Gründe verwiesen. Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass die Schwierigkeit der Angelegenheit entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht aus dem Umstand der Beschuldigtenvernehmung folge, weil es eine solche gar nicht gegeben habe.

- 10 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den von dem Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang, auf die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Zwickau sowie auf die Gerichtsakten des Klage- und Berufungsverfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 11 Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zutreffend abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten vom 18. September 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Dezember 2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Ansprüche des Klägers auf Erstattung der Kosten seines Verteidigers im Strafverfahren bestehen nicht (§ 113 Abs. 5 VwGO).

- 12 1. Soweit der Kläger seinen Klageantrag in der Berufungsinstanz geändert hat und eine Entscheidung des Beklagten über seinen geltend gemachten Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten begehrt, handelt es sich um eine zulässige sachdienliche Klageänderung gemäß § 91 VwGO, weil nach Abschluss des Strafverfahrens die ursprünglich beantragte Gewährung eines Zuschusses hinfällig geworden ist und nunmehr die endgültige Übernahme der dem Kläger entstandenen Rechtsanwaltskosten ansteht. Eines gesonderten Vorverfahrens bedurfte es insoweit nicht, weil das geänderte Klagebegehren im Wesentlichen denselben Streitstoff wie das ursprünglich durchgeführte Verfahren mithin die Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. März 1982 - 1 C 157.79 -, juris). Die Aufgabe des zunächst im Hauptantrag angestrebten Verpflichtungsantrags ist indes nicht als Klageänderung anzusehen, weil der Klageantrag in der Hauptsache insoweit nur ohne Änderung des Klagegrundes qualitativ beschränkt wird (vgl. § 173 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO). Zudem hat sich der Beklagte auch insoweit mit seinem Berufungszurückweisungsantrag in der Berufungsverhandlung auf den geänderten Klageantrag sachlich eingelassen, ohne der Klagebeschränkung zu widersprechen (vgl. § 91 Abs. 2 VwGO).
- 13 2. Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat auch nach dem im Berufungsverfahren gestellten Klageantrag keinen Anspruch die Beklagte zu verpflichten, über den Antrag auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden.
- 14 Als Rechtsgrundlage des Klagebegehrens kommt die dem Dienstherrn obliegende Fürsorgepflicht des Beamten nach § 99 SächsBG a. F. bzw. § 45 BeamStG in Betracht. Hiernach hat der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie zu sorgen. Insoweit wird der Fürsorgepflicht des Dienstherrn neben weiteren Pflichtenkreisen auch eine Beistandspflicht bei dienstlichen und außerdienstlichen Sonderbelastungen des Beamten zugeordnet. Diese Pflicht ist dann angesprochen, wenn der Beamte vom Dienstherrn Hilfe in gerichtlichen Verfahren begehrt, in die der Beamte aus dienstlichem Anlass verwickelt wird (vgl. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 28. Juni 2000 - 2 A 10283/00 -, juris; Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 7. Aufl., § 9 Rn. 52). Die Ausübung der Fürsorgepflicht steht grundsätzlich im freien und pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Dabei entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass der

Dienstherr befugt ist, die ihm durch das Gesetz eingeräumte Gestaltungsfreiheit in Ausübung seiner Fürsorgepflicht durch Verwaltungsvorschriften nach generellen Gesichtspunkten zu binden, um eine einheitliche und gleichmäßige Handhabung des Ermessens zu gewährleisten (BVerwG, Urt. v. 26. November 1992 - 2 C 21.91 -, juris; BVerwG, Beschl. v. 9. Juli 1984 - 2 B 45/84 -, juris). Eine solche generelle Ermessenshandhabung durch Einhaltung einer bestimmten Verwaltungspraxis ist, sofern die ihr zugrunde liegenden Erwägungen der Zielsetzung der vom Gesetz eingeräumten Ermächtigung entsprechen, nicht nur sinnvoll, sondern zur Wahrung des Gleichheitssatzes sogar geboten; denn vielfach kann nur so erreicht werden, dass gleichliegende Fälle gleich behandelt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. November 1992 a. a. O.; BVerwG, Beschl. v. 9. Juli 1984 a. a. O.; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 9. Dezember 1994 - 2 A 12593/94 -, juris).

- 15 Vor diesem Hintergrund hat auch der Beklagte zur näheren Ausgestaltung der Beistandspflicht in Straf- und anderen Verfahren die Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates Sachsen in Straf- und anderen Verfahren (VwV Rechtsschutz) vom 11. Januar 2007 (SächsABl. 2007, S. 171 ff.) erlassen. Danach kann Landesbediensteten des Freistaates Sachsen wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben, der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder ein Bußgeldbescheid erlassen worden ist, auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein bedingt rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Wurde indes - wie im vorliegenden Fall - bis zum Abschluss des Verfahrens ein solcher Zuschuss nicht gewährt, können bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die dem Bediensteten erwachsenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung aus dem Staatshaushalt getragen werden (Ziffer VIII Nr. 5 VwV Rechtsschutz). Dabei müssen, wie der Vorschrift bereits durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Zuschussgewährung zu entnehmen ist, dieselben Voraussetzungen wie bei der Zuschussgewährung nach Ziffer II Nr. 2 a bis e vorliegen. Eine davon abweichende rechtliche Beurteilung der nachträglichen Kostenerstattung - so wie der Kläger meint - würde dem Recht der Bediensteten auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf mangels sachlich gerechtfertigtem Grund und damit der vorgenannten Intention des

Verordnungsgebers widersprechen. Gemäß Ziffer II Nr. 2 a bis e VwV Rechtsschutz wird die Gewährung von Rechtsschutz sonach in gängiger Verwaltungspraxis grundsätzlich davon abhängig gemacht, dass ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht (a), die Verteidigungsmaßnahme etwa die Bestellung eines Verteidigers oder die Einholung eines Gutachtens wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheinen lässt (b), nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass dem Bediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft (c), die vorläufige Übernahme der Kosten den Bediensteten im Hinblick auf die Art des Rechtsverfahrens und das in Streit stehende Verhalten oder Tätigwerden nicht zugemutet werden kann (d) und kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht (e). Die Zumutbarkeit einer vorläufigen Übernahme der Kosten (d) spielt bei der Entscheidung über die endgültige Übernahme dann naturgemäß keine Rolle.

16 Gemessen daran stellt sich die Entscheidung des Beklagten, dem Kläger den Rechtsschutz zu versagen, als ermessensfehlerfrei dar. Wenn sich die Behörde für ihre Ermessenshandhabung in der vorgenannten Art und Weise zulässigerweise bindet, kann ein Ermessensfehler nur dann geltend gemacht werden, wenn der Kläger dartut, dass die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten worden sind, von dem Ermessen nicht oder nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist oder die Behörde ohne sachlichen Grund von der Verwaltungspraxis abgewichen ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. Januar 2010 - 1 WB 38.09 -, juris Rn. 27; Beschl. v. 22. Juni 2005 - 1 WB 1.05 -, juris Rn. 4).

17 Das ist vorliegend nicht der Fall.

18 Anhaltspunkte dafür, dass den Vorschriften bereits grundsätzliche Erwägungen zugrunde liegen, die der Zielsetzung der vom Gesetz eingeräumten Ermächtigung widersprechen und deshalb nicht zur Anwendung kommen, sind nicht ersichtlich und werden auch von den Beteiligten nicht vorgetragen.

19 Auch ist die hier streitgegenständliche Versagung von Rechtsschutz des Beklagten unter Berücksichtigung der entsprechend § 114 Satz 1 VwGO nur eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeit des Gerichts ermessensfehlerfrei. Zwar liegt ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung nach Ziffer II Nr. 2 a

VwV Rechtsschutz bei Polizeivollzugsbeamten - wie dem Kläger - grundsätzlich immer vor. Hier durfte der Beklagte den beantragten Rechtsschutz aber ohne rechtliche Bedenken mit der Begründung versagen, dass die Bestellung eines Verteidigers wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage nicht geboten erschien und damit die in Ziffer II Nr. 2 b VwV Rechtsschutz genannte Voraussetzung nicht vorlag. Der Beklagte hat dargelegt, dass er das Vorliegen dieser Voraussetzung dann annimmt, wenn es sich um eine schwierige und komplexe Sachlage handelt. Gegen diese Verwaltungspraxis, die auch den in § 140 Abs. 2 StPO genannten Voraussetzungen für eine gebotene Rechtsverteidigung entspricht, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Auch ist nichts dagegen zu erinnern, soweit der Beklagte den hier streitgegenständlichen Fall nicht als schwierig und komplex bewertet hat. Als schwierig ist eine Sachlage dann zu bewerten, wenn Gefahr droht den Überblick über die Beweisaufnahme zu verlieren und eine Verteidigung ohne Aktenkenntnis und damit ohne anwaltliche Hilfe nicht umfassend vorbereitet werden kann (vgl. OLG Hamm, v. Beschl. 7. Oktober 2011, - III 3 WS 321/11 -, juris; OLG Köln, Beschl. v. 12. September 2011 - III 2 WS 566/11 -, juris; ThürOLG, Beschl. v. 23. Oktober 2003 - 1 Ss 232/03 -, juris). Das ist vorliegend nicht der Fall. Denn es handelte sich nach richtiger Einschätzung des Beklagten bei dem hier streitgegenständlichen Vorwurf eines angetrunkenen Autofahrers gegen die von der Polizei veranlassten Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Fahrzeugkontrolle um einen einfachen überschaubaren sowie häufig vorkommenden Standardfall. Der Kläger konnte deshalb auch im Hinblick auf seine berufsbedingten Kenntnisse im Strafrecht davon ausgehen, dass die Strafanzeige, die auf einem gesteigerten und teils widersprüchlichen Vorbringen des Anzeigeerstatters beruhte, gegen ihn und seinen Kollegen zur Einstellung kommen würde. Vor diesem Hintergrund drängte sich eine Akteneinsicht und das Erfordernis eine Verteidigerbestellung gerade nicht auf. Zu einer anderen Einschätzung musste der Kläger auch nicht aufgrund seiner Einladung zur Beschuldigtenvernehmung kommen, weil diese in aller Regel zur Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gehört, ohne dass daraus zwingend auf eine bevorstehende Anklageerhebung geschlossen werden kann. Schließlich spricht auch der Umstand, dass die Einstellung ohne anwaltliche Stellungnahme erfolgte, gegen das Erfordernis einer Verteidigerbestellung.

- 20 Dass die vom Beklagten vorgenommene Auslegung einer anderweitigen gebilligten oder geduldeten Verwaltungspraxis widerspricht, ist nicht zu erkennen und wurde

auch vom Kläger nicht vorgetragen. Ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf, ist nicht ersichtlich. Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung von Ziffer II Nr. 3 Satz 1 VwV Rechtsschutz, wonach die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung bei einem Freispruch (zwingend) aus dem Staatshaushalt getragen werden. Eine Gleichstellung mit der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO kommt nicht in Betracht. Hiergegen spricht, dass bei einem Freispruch sowohl der Staatsanwalt durch seine Anklageerhebung als auch der Richter durch die Eröffnung des Hauptverfahrens einen konkreten Tatverdacht hatten, so dass sich eine anwaltliche Verteidigung wegen der belastenden Beweislage aufdrängt. Dies ist bei einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 VwGO mangels hinreichenden Tatverdachts gerade nicht der Fall. Ungeachtet dessen, müssten selbst bei einer entsprechenden Anwendung von Ziffer II Nr. 3 a VwV Rechtsschutz ebenfalls die grundsätzlichen Kostenerstattungs Voraussetzungen nach Ziffer II Nr. 2 a bis e VwV Rechtsschutz vollständig vorliegen, woran es aus den vorgenannten Gründen fehlt.

- 21 Führt somit die Verwaltungspraxis zu einem eindeutigen Befund, kann der Kläger ein ihm günstigeres Ergebnis auch nicht unmittelbar aus der in § 45 BeamStG verankerten Fürsorgepflicht herleiten. Über die zu ihrer Konkretisierung ergangenen Verwaltungsvorschriften hinaus kann auf die allgemeine Fürsorgepflicht nämlich nur in den Fällen zurückgegriffen werden, in denen diese sonst in ihrem Wesenskern verletzt würde (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. Juli 1984 a. a. O.; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 9. Dezember 1994 a. a. O.). So liegen die Dinge hier jedoch nicht. Zwar kann der Dienstherr dem besonderen, berufstypischen Risiko der Polizeivollzugsbeamten bei der Bekämpfung der Kriminalität grundsätzlich in weiterem Umfang Rechnung tragen, als es der Beklagte mit der VwV Rechtsschutz tut. Die Fürsorgepflicht fordert eine großzügigere Regelung insbesondere auch unter Berücksichtigung der besonderen Pflichtenstellung des Beamten, sich seinem Beruf mit voller Hingabe zu widmen und seinen Dienstherrn vor unangemessenen Kosten zu bewahren indessen nicht zwingend (vgl. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 9. Dezember 1994 a. a. O.). Vor diesem Hintergrund kann sich der Kläger auch nicht auf die in anderen Bundesländern geltenden Vorschriften und die dazu ergangene Rechtsprechung stützen.

- 22 Da der Kläger insgesamt unterlegen ist, steht ihm auch der geltend gemachte Anspruch, die Kosten der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären, nach § 162 Abs. 1 VwGO nicht zu
- 23 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 24 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder

für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 290,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwertes für das Berufungsverfahren beruht auf § 62 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 GKG i. V. m. dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt z. B. bei Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. Anh § 164 Rn. 14). Maßgeblich waren die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten, die angesichts des gestellten Bescheidungsantrages um ein Viertel zu reduzieren waren.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Pech
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle